



Rückweisung von ungenügenden Tierversuchsgesuchen

Die erste Beurteilung des Gesuchs erfolgt durch das Veterinäramt. Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft, wird das Gesuch direkt (ohne Beizug der Tierversuchskommission) an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Ziel ist es, den Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten (Forschende, Kommission, Veterinäramt) zu verringern und die Zeitdauer bis zum Bewilligungsentscheid möglichst kurz zu halten. Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständig eingereichte Gesuche beurteilt werden können.

A. Formelle Rückweiskriterien

1. Die Tierzahlen in den verschiedenen Ziffern des Gesuchs (09, 29, 30, 36) und in den angehängten Tabellen stimmen nicht überein.
2. Gesuche zu Schweregrad 2 und mehr werden ohne Überwachungsblatt / Score Sheet eingereicht.
3. Fehlende Dokumente, auf die im Gesuch verwiesen wird, z. B. Datenblätter und Meldungen zu belasteten Linien, SOPs.
4. Die angehängten Dokumente wurden nicht aktualisiert und die zu ersetzenden (alte, überarbeitete, nicht mehr gültige Versionen) nicht gelöscht (gilt für sämtliche Gesuche also Fortsetzungsgesuche, Ergänzungsgesuche etc. aber auch für revidierte Gesuche oder Gesuche mit Antworten).
5. Keine oder nur rudimentäre Angaben unter den für den Versuch relevanten Ziffern: Belastung / Auswirkungen auf die Tiere (Ziff. 33), Überwachung (Ziff. 34), Versuchsabbruch (Ziff. 35), Auswertungen des Versuchs (Methode II) (Ziff. 28-30) und Güterabwägung (Ziff.40).¹
6. Die SOPs wurden einzeln hochgeladen. (SOPs müssen als ein Dokumenten-File hochgeladen werden. In diesem Dokumenten-File dürfen ausschliesslich SOPs enthalten sein, die unter dem eingereichten Gesuch auch zum Einsatz kommen, oder die zur Anwendung kommenden sind eindeutig zu kennzeichnen.)
7. Keine nachvollziehbare oder unkorrekte Bezeichnung der Dokumente und der Benennung des Dokuments (Filename). Ein Beispiel für ausreichende Bezeichnung:
SOP Title: XXXX
SOP Number: #3 Date of issue: XX.YY.ZZZZ
Current version: Y.XX Last modified: XX.YY.ZZZZ
Author: YYYYY
8. Unter den jeweiligen Ziffern wird nicht korrekt auf die einzelnen SOPs verwiesen.
9. Datenblätter und Meldungen zu belasteten Linien wurden nicht in einem Dokumenten-File hochgeladen.
10. Informationen sind offensichtlich nicht unter den richtigen Ziffern des Gesuchs aufgeführt oder Wiederholungen desselben Vorgehens sind unter verschiedenen Ziffern aufgeführt.
11. Die Ziff. 20 (und 21 bei Fortsetzungsgesuchen) überschreitet den Umfang von einer A4-Seite (max. 4500 Zeichen). (Auch unter Ziff. 22 müssen die Angaben so kurz wie möglich sein.)
12. Es wird auf Manipulationen anderer Bewilligungen (oder deren SOPs) verwiesen, ohne dass die Manipulationen konkret im Gesuch beschrieben werden.
13. Literatur wurde nicht nachvollziehbar und leicht auffindbar zitiert (mindestens Autor, Titel, Journal, Jahr). Es wurde kein Literaturverzeichnis eingereicht (DOI im Verzeichnis angeben).
14. Im Formular A zweisprachig abgefasste Gesuche (Anhänge wie SOPs dürfen auch in Englisch abgefasst sein).

B. Inhaltliche Rückweiskriterien

1. Bei Fortsetzungsgesuchen ist nicht zusammengefasst, wie viele Tiere in welchem Schweregrad unter der Vorgängerbewilligung eingesetzt wurden. (Die Resultate pro Teilprojekt sind kurz unter Ziff. 21 zusammenzufassen.)

¹ Beachten Sie hierzu die «[Erläuterungen zu Form A](http://www.blv.admin.ch)» (www.blv.admin.ch → Tiere → Tierversuche → Forschende → Weitere Informationen → Formulare)



2. Gesuche mit zu hoher Anzahl von Fragestellungen (Ziff. 20 / 22) und zu vielen Versuchsabläufen (Ziff. 23). (Es müssen mehrere Gesuche eingereicht werden, so dass das einzelne Gesuch ausreichend übersichtlich in den Versuchsabläufen ist und eine Güterabwägung möglich ist.)
3. Der Umfang des Gesuchs ist der Anzahl Mitarbeitenden nicht angepasst. (Es muss ausreichend Personal für die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens vorhanden sein.) Für neue Forschungslabore, die sich noch im Personalrekrutierungsprozess befinden, ist es empfehlenswert, den Personal- und ggf. den Ausbildungsplan (Rekrutierungsplan mit Anzahl Personen und Anfangsdatum) in einem Anhang kurz zu präsentieren.
4. Das Gesuch ist fachlich nicht allgemein verständlich abgefasst. (Akademisch ausgebildete Personen aus anderen Fachbereichen, u. a. Ethik, Rechtswissenschaften, müssen die Gesuche beurteilen können.)
5. Abkürzungen für Begriffe werden bei der erstmaligen Verwendung nicht eingeführt. (Zudem sollen Abkürzungen nur eingesetzt werden, wenn unbedingt nötig und wenn der Begriff mehr als drei Mal verwendet wird.)
6. Der Versuchsablauf (Ziff. 23: Was passiert mit welchem Tier / welcher Versuchsgruppe zu welchem Zeitpunkt) ist nicht klar verständlich und nachvollziehbar. Zusätzlich zum Text sind die Abläufe auch schematisch in einem Flowchart darzustellen (vorzugsweise in einem Dokument im Anhang). Wenn SOP-Ziffern Teil der Flowcharts sind, müssen trotzdem die Manipulationen im Ablaufschema genannt werden. Abkürzungen müssen in einer Fussnote ausgeschrieben und Farbcodes müssen erklärt werden.
7. Angabe von Methoden (z. B. retrobulbäre Blutentnahme), zu denen es belastungsärmere, für den Versuch geeignete Alternativen gibt.

C. Rückweiskriterien bei Ergänzungsgesuchen

1. Zu umfangreiche Ergänzungsgesuche (z. B. neue oder wesentlich geänderte Fragestellungen, wesentlich höhere Tierzahlen, mehr Tiere als im Ursprungsgesuch). In so einem Fall müssen Fortsetzungsgesuche oder neue Gesuche eingereicht werden.
2. Es sind nicht alle von Änderungen betroffenen Ziffern ausgefüllt. (Es empfiehlt sich, ein zusammenfassendes und korrekt bezeichnetes Dokument mit Titel und Datum im Anhang hochzuladen.)
3. Unter Ziff. 20 ist der Bezug zum bisherigen Erkenntnisgewinn nicht nachvollziehbar dargelegt.

D. Ungenügend beantwortete Rückfragen

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller erhält vom Veterinäramt Rückfragen zur Beantwortung, nachdem das Gesuch inhaltlich auch von der Tierversuchskommission geprüft wurde.

- Wenn Fragen gar nicht oder nicht vollständig beantwortet wurden, wird die Antwort direkt (ohne Bezug der Tierversuchskommission) an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Vervollständigung zurückgewiesen.

E. Abschreibungspraxis bei fehlenden Antworten auf Rückfragen

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller erhält vom Veterinäramt Rückfragen zur Beantwortung, nachdem das Gesuch inhaltlich auch von der Tierversuchskommission geprüft wurde. Sie / er beantwortet diese Fragen nicht innert nützlicher Zeit.

- Wenn nach 3 Monaten keine Antwort zu den Rückfragen erfolgt und das Veterinäramt nicht über die Gründe des Verzugs Mitteilung erhalten hat, wird das Gesuch kostenpflichtig (bisheriger Aufwand) abgeschrieben.